Unmensch und Übermensch

Über das Verhältnis von Rassismus und Antisemitismus

Von Joachim Bruhn

1. Dialektik der egalité

Artikel 3 (3) Grundgesetz bestimmt: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“. Der Mensch, wie ihn die gemeinhin als Staatsgrundlage wie Staatsauftrag verstandene Verfassung allein zu kennen vorgibt, erscheint als ein aller seiner natürlichen und sozialen Bestimmungen entkleidetes Wesen, als Mensch an sich. Das politisch relevante Subjekt ist der Rest, der nach Abzug all dessen zurückbleibt, was die Individualität und Unverwechselbarkeit des Einzelnen ausmacht. Die „Gleichheit vor dem Gesetz“ geschieht als Vergleichung der Individuen nach ganz anderen Kriterien als nach denen ihrer Sinnlichkeit und Empirie. Ihr Maßstab konstituiert sich in der doppelten Negation von Privilegierung einerseits, Diskriminierung andererseits; der gleichgeltende Mensch als ihr Produktÿ – das juristische, d.h. das politökonomische Subjektÿ- verkörpert absolute Reziprozität und totale Äquivalenz. Als Gegenstand der gesetzlich formierten politischen Bearbeitung durch den Souverän gilt der Mensch nicht als Mann oder Frau, weder als Deutscher noch als Jude, weder als Badenser noch als Palästinenser, nicht als Christ oder Moslem noch als Kommunist oder Faschist. Der Mensch als Material des Staates erscheint, bevor die Nation ‘hinzutritt’, vielmehr als das Gattungswesen schlechthin, als abstrakter Mensch. So gelten die Bestimmungen und Verbote des Gesetzes weder den konkreten Einzelnen noch ihrer empirischen Vielheit. Sie meinen nicht die Menschen, sondern l’homme, d.h. den Menschen überhaupt als Subjekt wie Objekt der politischen Souveränität. Derart auf seinen bürgerlichen Begriff gebracht, gilt das Individuum als Subjekt des Staates, als Citoyen, der im Staat und vermittels des Staates die allgemeinen Bedingungen seiner gesellschaftlichen Existenz geltend

macht, indem er von seinen besonderen Bedürfnissen abzusehen hat, die ihn als Bourgeois und Objekt der Staatsgewalt ausmachen.[1]

Diese schizophrene Konstitution des l'homme, der nicht als konkretes Individuum, sondern einzig als das mit sich selbst unheilbar im Streit liegende siamesische Zwillingspaar aus Bourgeois und Citoyen auf die gesellschaftliche Bühne tritt, setzt jeden Protest, jedes Geltendmachen besonderer Interessen, in ein zutiefst zweideutiges Verhältnis zum Staat. Die sozialistischen, feministischen oder antirassistischen Oppositionsbewegungen scheinen geradezu Bewegungen auf Rechnung und im höheren Interesse des Staates zu sein; ihr Ziel, das sie doch erst noch in aufreibenden Kämpfen durchzusetzen haben, scheint nichts anderes als der Staatsauftrag selbst, der ureigentliche Sinn und Zweck des Staates zu sein, d.h. die Verwirklichung seiner Verfassung. Hier geht es zu wie beim Wettlauf zwischen Igel und Hase: Der Staat als solcher ist immer schon dort, wohin sich die Opposition gegen den Widerstand des Staates für sich, d.h. seiner jeweiligen Regierung, gerade aufmacht. Darüber gewinnt die Opposition einen imaginären Charakter, der es ins Ungefähre setzt, ob ihrem Anliegen nicht mit der Bestellung von Genossen und Schwestern zu MinisterInnen am besten gedient wäre. Unklar und zweideutig wird so, ob derlei Emanzipationsbewegungen in ihrem Kampf gegen Privilegierung und Diskriminierung nicht eigentlich zum Treibsatz jener Abstraktion werden, die die eigentümliche Verfassung und die durchschlagende Kraft moderner, d.h. kapitalistischer Herrschaft ausmacht.

Dies ebenso irritierende wie doch charakteristische Oszillieren zwischen Protest und Affirmation bestimmte Verlauf wie Ergebnis aller modernen Protestbewegungen seit ihrer ersten: der proletarisch-sozialistischen. Und es prägte jene ebenso unausweichlichen wie notwendig fruchtlosen Debatten über die „Dialektik von Reform und Revolution" von Rosa Luxemburg bis Herbert Marcuse. Indem die Protestbewegungen zur Verwirklichung der Versprechungen

---

[1] Das in der Form der Rechtssubjektivität konstituierte Individuum, d.h. das Subjekt, hat seine Identität aus der Vermittlung der politischen und der ökonomischen Bedingungen seiner Selbsterhaltung zu gewinnen. Daß sich diese Abstraktion des Individuums zum Subjekt als Naturrecht ausspricht, macht ihren ebenso evident-ideologischen wie gesellschaftlich-unbewußten Charakter aus. Das bürgerliche Bewußtsein behandelt das System dieser Naturrechte, die Menschenrechte, wie die Physiker das Gesetz vom freien Fall, d.h. als Objektivität ohne historische Genesis. Soweit die Geschichte hineinspielt, gilt sie nur als Illustration, nie als genetischer Grund. Die französische Revolution von 1789 war der soziale Urknall dieser bürgerlichen Konstitution, der Moment, als sich ihre historische Genesis in objektive Geltung transformierte und sich darin gleichsam selbst verschluckte.

der bürgerlichen Revolution antraten, verwickelten sie sich in das Realparadox, das die politökonomische Struktur bürgerlicher Gesellschaften eröffnet, und verstrickten sich in die Antinomie, die das 1789 erklärte „Menschenrecht des Bürgers“ bereithält: dem Zynismus der gesellschaftlichen Realität im Namen von Werten und Ideen zu kontern, die, obwohl formell das genaue Gegenteil von Herrschaft und Ausbeutung, materiell doch deren unverzichtbare geistige Ergänzung und ideologische Darstellung sind. Was als Streit der Gegensätze erscheinen muß, das ist doch allerdings die Bewegungsform und Schauseite der gesellschaftlichen Einheit im Widerspruch und durch den Widerspruch hindurch. Das emanzipative Interesse, das in der Unmittelbarkeit seiner Bedürfnisse fundamental Fuß gefaßt zu haben meint, verfängt sich im Spiegelspiel der Politik und treibt, wie der Hamster, der eigentlich das Weite suchen will, das Perpetuum mobile endloser Herrschaft. Auf dem Boden der politischen Abstraktion, auf der Grundlage der Spaltung von Citoyen und Bourgeois, verkehrt sich das emanzipative Interesse wie von selbst und bewußtlos in sein Gegenteil, in die Affirmation des Allgemeinen. Reproduziert wird, was negiert werden sollte; die Absicht, die bürgerlichen Ideale der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gesellschaftspraktisch zu bewahrheiten, mag sich im Resultat: in der Bestätigung bürgerlicher Herrschaft, nicht mehr wiedererkennen. Darin besteht die Transformationsleistung der Demokratie, daß der politische Kampf um die Mehrheit die Enteignung vom sozialen Interesse besorgt (Agnoli 1990, 107 ff.). Denn dessen Unmittelbarkeit erweist sich, nach dem Durchgang durchs Räderwerk der politischen Vermittlung, als unmittelbare Allgemeinheit: Wenn, der Form halber, das oppositionelle Interesse nach Rechts- und Geldforderungen qualifiziert und quantifiziert wird, tritt der Reproduktionscharakter zu Tage, den der Protest fürs „Ganze“ und das „Gemeinwohl“ hat.

Im Spiegelspiel der Politik erscheint die Ungleichheit als Attentat auf die Geltung des kategorischen Imperativs, als Verletzung der gleichermaßen unbedingten wie doch bedingungslos gelten sollenden „Gleichheit all’ dessen, was Menschenantlitz trägt“. Die Suspendierung des sprichwörtlichen Grundsatzes „Wie Du mir, so ich Dir“ kann nur noch auf nackte Willkür, angemaßte Macht und horrendes Privileg zurückgeführt werden. Deshalb erscheint jede Opposition gegen die bürgerliche Gesellschaft so, als meine sie gar nicht diese, sondern vielmehr ihren geschichtlichen Vorgänger und historischen Urahn: die feudale.

Der Protest wird zum bloßen Einwand gegen die „äußeren Hindernisse einer sich selbst mißverstehenden Regierung“ (Kant 1783, 60). Dem Engagement für die Egalität kommt in dieser Grauzone von Emanzipation und Affirmation der Gegner abhanden, sie wird imaginär, verkehrt sich und wendet sich in letzter Instanz gegen sich selbst.

2. Widerspruch zum Menschenrecht?

Auch der Rassismus, der Ausschluß aus der Menschheit, der in der Mißhandlung von Individuen als willenlose Natur und bedürfnisloser Rohstoff, als Ding und bloßes Produkt von Geschlecht, Sprache oder Heimat sein Unwesen treibt, soll mit der intellektuellen Bekräftigung und praktischen Realisation des Äquivalenzprinzips geheilt werden: Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg’ auch keinem andern zu! „Der Rassismus“, definiert Albert Memmis einflußreiches Standardwerk, „ist die verallgemeinerte und verabsolutierte Wertung tatsächlicher oder fiktiver Unterschiede zum Vorteil des Anklägers und zum Nachteil seines Opfers, mit der seine Privilegien oder seine Aggressionen gerechtfertigt werden sollen“ (Memmi 1987, 103). Somit könnte Rassismus bestimmt werden nicht als chronische Pathologie, sondern als temporäre Infektion einer bürgerlichen Gesellschaft, die sich weigert, ihr eigenes Prinzip tatsächlich ohne Ansehen der Person gelten zu lassen: als sogar nach ihren eigenen Maßstäben grundlose und daher immanent kritisierbare Ausnahme, die sie sich von ihrer ureigenen Regel gestattet. Der ins Auge gefaßte materielle Vorteil spräche sich sodann als intellektuelles Vorurteil aus, die Aggression unterliefe aus persönlich interessierter Aversion. Der Egoismus der Bürger, der sie dazu verleitet, die Tatsachen einseitig zu werten und die Unterschiede haarsträubend zu verabsolutieren, wäre als angemaßte Allgemeinheit entlarvt.

Rassismus wird verstanden als ein Defekt und Mangel, als ein Produkt nicht der politökonomischen Struktur, die sich in der Ideologie der „Gleichheit vor dem Gesetz“ ausdrückt, sondern vielmehr als überkommenes Relikt und Produkt nicht verallgemeinerungsfähiger Interessen, die sich mit archaischen Trieben amalgamieren. Das rassistische Subjekt wird als der quasi feudale Fremdkörper einer an sich egalitären Gesellschaft ausgemacht, gegen den es die Idee der Gleichheit erst durchzusetzen gilt. Aufklärung will, in therapeutischer

Absicht, das rassistische Interesse über seine eigene Bedingungen belehren: „Der Rassismus ist eine Gefahr für die Anderen, aber er schadet auch den Rassisten selbst, weil er wie ein Bummerang auf sie zurückfällt“ (ebd., 142). In der Mythologie „des Anderen“ (siehe nur Kristeva 1990) verschwindet die gesellschaftliche Konstruktion des Rassismus, und er erscheint als verstocktes Vorurteil, als Störung in der Wahrnehmung „des Fremden“. Die Abstraktion des Individuums zum Menschen an sich und damit zum Subjekt ist gleichsam verschluckt, das Menschenrecht wird zum Inbegriff und das Naturrecht zum Ausgangspunkt von politisierender Anthropologie. Der Staat, das Realsubjekt der Menschenrechte, soll, wie die Pädagogik das rassistische Vorurteil des Einzelnen, den Rassismus des Kollektivs bekämpfen, denn „auch die Gesellschaft muß unmittelbar behandelt werden, und das ist die Aufgabe des Politikers“ (Memmi, 142). Zum Arzt wird bestellt, wer den Giftschrank verwaltet.

Die Erklärung des „Anderen“ zum Unmenschen, zum Tier und zu Schlimmerem, verweist jedoch nicht auf den bösartigen Charakter bestimmter interessierter Subjekte, sondern auf den allgemeinen von Subjektivität, der sich in der „Gleichheit vor dem Gesetz“ als Subjektivität auf Gegenseitigkeit ausspricht und sich als Vertragsverhältnis darstellt, d.h. auf den „freien Willen“ als Kern der bürgerlichen Anthropologie. „Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt...“(Artikel 2 [1]): Freiheit, die ihre Grenze an der Freiheit des Anderen findet, ist die von Subjekten, die den wechselseitigen Ausschluß von den als Privateigentum gesetzten Mitteln der Befriedigung ihrer Bedürfnisse nur im Vertrag zu überwinden vermögen und sich darin als Eigentümer ihrer selbst betätigen und zugleich bestätigen. Die „freie Entfaltung“ unterliegt dem Diktat des Gleich um Gleich, jener Äquivalenz von Werten, als die die Ausbeutung von Arbeitskraft gegen Lohn dem schizoiden Citoyen-Bourgeois nur zu Bewußtsein kommt. Bürgerliche Subjektivität konstituiert sich als Selbstbewußtsein der Ware und daher im Kampf um die Realisierung ihres Werts.

Der rassistische Ausschluß aus der Menschheit speist sich aus der Angst vor der Entwertung; der Andere als Unmensch symbolisiert die Folgen, die die Niederlage in der Konkurrenz mit sich bringt: Verlust der freien Verfügung über sich selbst, Einbuße der Subjektivität und Angleichung an das Schicksal der

Sklaven, Unmündigen und Entmündigten. Die „unverletztlichen und unveräußerlichen Menschenrechte“ nach Art. 1 (2) Grundgesetz basieren auf der staatlich garantierten Unverletztlichkeit des Privateigentums eines jeden Rechtssubjekts an sich selbst und weiterhin auf der kapitalistisch konstituierten Unveräußerlichkeit der doppelten Freiheit des Lohnarbeiters. Er muß ganz und gar frei sein, um sich als sein privateigenes „Humankapital“ behandeln zu können. Die Konkretion dieser Menschenrechte, die die Verfassung proklamiert, findet sich im Begriff der Geschäftsunfähigkeit, den das Bürgerliche Gesetzbuch diktiert: „Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht enmündigt oder wer ... unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat“ (§ 114 BGB). Und das heißt nichts anderes als: „Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig“ (§ 105 [1] BGB).

Dem Gesellschaftsbegriff des Antirassismus zufolge geschieht der Ausschluß aus der Menschheit nicht aus dem Selbstwiderspruch des zum Subjekt formierten Individuums, sondern er ist, als Widerspruch zum Menschenrecht und abstrakte Negation der, sei es historisch-ursprünglichen, sei es logisch-vernünftigen Gleichheit und Freiheit, Widerspruch von außen, Angriff aus dem Jenseits der selbstreproduktiven Gesellschaft, aus Geschichte und Triebstruktur. Darunter fällt auch der Antisemitismus, der, so Memmi, als ein Rassismus zu verstehen sein soll, „der sich gegen die Juden richtet“ (a.a.O., 72). Wie jeder Rassismus, so diene auch der Antisemitismus der Legitimation angemaßter Macht, und auch hier gelte, daß es eine „organische Verbindung von Rassismus und Herrschaft“ (ebd., 96) gibt. Herrschaft soll derart das gerade Gegenteil von Politik sein, wie das Privileg den bloß äußeren Widerspruch zur Gleichheit aufführt. Es ist dieses nur soziologische Verständnis von Herrschaft, das den antirassistischen Begriff des Rassismus als blanker Manipulation und inszenierter Machination ausmacht. Aufklärung findet hier in den Formen der Ideologie selbst statt, als Teil des Verblendungszusammenhangs, dem sie mit nichts als Rationalisierungen und daher vergeblich zu entkommen sucht.

Nimmt man, wie Memmi, der hier als pars pro toto des antirassistischen Bewußtseins gelten darf, an, Antisemitismus sei bloß „ein durch sein Objekt näher bestimmter Rassismus“ (ebd., 72), d.h. Ausdruck einer „Heterophobie“, die sich

als „Negrophobie“, „Arabophobie“ und eben „Judenphobie“ (ebd., 123) äußern kann,[2] dann geht, mit dem Zusammenhang von Unmensch und Normalsubjekt, das verloren, was die latente Tendenz zur Selbstaufhebung der bürgerlichen Gesellschaft auszeichnet, jener auf dem Boden und mit den Mitteln dieser bürgerlichen Gesellschaft erzeugte Umschlag in die Barbarei, der zu Auschwitz, Treblinka, Majdanek, Sobibor eskalierte. Die antisemitische Volksgemeinschaft war „kein Rückfall in die alte Barbarei, sondern der Triumph der repressiven Egalität, die Entfaltung der Gleichheit des Rechts zum Unrecht durch die Gleichen“ (Adorno/Horkheimer 1984, 29). Es bedarf daher der Bestimmung jener negativen Dialektik „repressiver Egalität“ und der Analyse derjenigen Subjektivität, die sich im Zuge der historischen Entwicklung einer Gleichheit formiert, die einzig als autoritäre Vergleichung durch das Dritte von Kapital und Staat hindurch zu funktionieren vermag. Die Anerkennung des „Anderen“, die „gerechte Gesellschaft“, die, Memmi zufolge, auf dem „Vertragsprinzip“ (a.a.O., 138) basieren soll, muß auf ihre gesellschaftliche Konstitution reflektieren – und die straft sie Lügen. Die Idee der Vergesellschaftung durch Vertrag gehört zum Kern der Menschenrechte; die reziproke Anerkennung der Individuen als Subjekte, Prämisse des Vertrags, ist jedoch keine autonome Leistung dieser Individuen selbst, sondern Resultat jener Verwertung des Werts um seiner selbst willen, die die Individuen als Charaktermasken zu exekutieren haben. Dergestalt trug „die Ordnung, die 1789 als fortschrittliche ihren Weg antrat, von Anbeginn an die Tendenz zum Nationalsozialismus in sich“ (Horkheimer 1939, 29).

3. Unwertes Leben

Der Ausschluß aus der Menschheit ist die originäre Leistung und die logische Konsequenz der Gesellschaft der Menschenrechte. Derart ist das bürgerliche Subjekt verfaßt, daß es Identität nicht aus sich selbst erzeugen, nicht an sich selbst gewinnen kann, sondern nur im Prozeß einer ständigen Abgrenzung und eines permanenten Zweifrontenkrieges gegen das „unwerte“' und gegen das „überwertige“ Leben. Bürgerliche Subjektivität existiert nur in der vollendeten Leere der permanenten Vermittlung, die sie zwischen den Waren, im Tausch, und

[2] Und Memmi fährt fort: „Es bleibt dem Vergnügen des Lesers überlassen, entsprechende Begriffe für die aggressive Ablehnung und Entwertung der Frauen, Jugendlichen, Homosexuellen, Greise

um den Preis der ihr andernfalls drohenden Annihilation zu stiften hat. Die Charaktermaske der juristischen Person kaschiert als Realfiktion, daß dahinter nichts stattfindet als die tautologische und autistische Selbstreflexion des Wertes in sich selbst. Der bürgerliche Mensch, zerrissen zwischen Eigentum und Akkumulation wie zwischen Recht und Pflicht, hat sich im Kampf gegen Unmenschen und Übermenschen zu integrieren. Identität, die gesellschaftspraktische Unterstellung mithin, die Individuen als Subjekte seien, wie es der Wert und seine Erscheinungsform, das Geld, quasi-ontologisch vorspiegeln, der Geschichte, der Natur und also ihrer Vergänglichkeit enthoben, funktioniert im System der Berechtigungen und Verpflichtungen als real gewordene, im Recht verdinglichte und vom Staat beschützte Abstraktion; der gesellschaftliche Zwang zur Sich-selbst-Gleichheit der Individuen als Subjekte erscheint in der juristischen Figur der Person und wirkt im Begriff der Mündigkeit als der archimedische Punkt, dem das Tun und Lassen der empirischen Einzelnen zugerechnet wird. In dieser Form prozessiert das Allgemeine gegen das Besondere.

Die juristische Person verhält sich zum wirklichen Menschen wie der Tauschwert zum Gebrauchswert, als Realabstraktion, der keine hypothetische oder nominelle, sondern eine synthetische und reelle Bedeutung zukommt. Abstraktionen in der Wirklichkeit geltend zu machen, das bedeutet, nicht nur nach Marx, die Wirklichkeit zu zerstören. Das Absehen von der Leiblichkeit und den Bedürfnissen der Individuen eröffnet das Schisma zwischen den besonderen Menschen und dem allgemeinen Menschen, zwischen dem empirischen Individuum und dem Transzendentalsubjekt, das sich im Gattungsbegriff darstellt, in den Menschenrechten ausspricht und im Souverän verkörpert. Der Souverän ist – was die politische Theologie noch wußte, die Politikwissenschaft aber nichts angeht – der allgemeine Mensch und damit die praktische Wirklichkeit und gesellschaftliche Existenz eines logischen Widerspruchs. Alles ist eines: die Menschen als Subjekte wie die Dinge als wertvolle Waren. Die Realabstraktionen der juristischen Person und des Geldes befassen noch das Verschiedenste unter sich, identifizieren die Dinge und die Individuen als sich selbst gleiche und drücken ihren kleinsten gemeinsamen Nenner aus, der nicht der ihre ist, „als ob“

usw. zu suchen“. Die gängige Protestvokabel vom „Kampf gegen Rassismus und Sexismus“ ist ein Ausdruck dieses zur oppositionellen Politik gewordenen ‘Vergnügens’.

(Kant 1977, 224)[3] er es doch sei. Dergestalt supponiert das transzendentale Subjekt sich dem empirischen Individuum und substituiert es als Instanz der Vergesellschaftung.

Der interne, logische Widerspruch der Realabstraktion, ihre interne Unmöglichkeit und immanente Haltlosigkeit können nicht an ihr selbst, sondern allein in der Unfähigkeit der Empirie erscheinen, ihrem eigenen Begriff wahrhaftig zu genügen und rückstandslos zu entsprechen. Das transzendentale Subjekt wendet sich gegen das empirische, um an ihm sich zu illustrieren; sein innerer Widerspruch erscheint als Gegensatz, gar Widerstand des Empirischen gegen seinen Begriff. Das Menschenrecht, Ausdruck der Spaltung zwischen der materiellen, aber uneigentlichen, und der ideellen, dafür allerdings wesentlichen Menschheit, erzeugt, als conditio sine qua non seiner eigenen Geltung, Unmenschen und Übermenschen. Es ist der ideologische Überbau der etatistisch garantierten, kapitalisierten Gesellschaft und damit die praktische Gedankenform, in der die profitable Verwertung des Menschen als gesellschaftlich inszenierte Spaltung der Menschheit in wertes und unwertes Leben sich ausspricht. Anthropologie, die Lehre vom Menschen an sich, ist die Anleitung zu Totschlag, Mord, Vernichtung, die der Souverän in der Konsequenz des Übergangs vom universellen Menschenrecht zum nationalen Bürgerrecht als das innere Wesen und objektive Latenz von Staatlichkeit exekutiert.

In der Unterscheidung zwischen Schein und Wesen, zwischen der Phänomenologie der Menschen und der Logik des menschlichen Gattungswesens, wird das soziale Schicksal derer präpariert, denen die „nur“ phänomenalen Qualitäten der Menschheit attestiert werden. Die bürgerliche Gesellschaft erbt und radikalisiert den Unterschied zwischen Mensch und Teufel in Menschengestalt,

[3] Die Philosophie der Aufklärung ist die des „als ob“ par excellence, allerdings nicht als Vermutung und Hypothese ins Blaue hinein, sondern als notwendig falsches Bewußtsein über die Konstitution und die Bewegungsform der Realabstraktion, d.h. als Ideologie, der jede Manipulationsabsicht ganz fern liegt. „Kants Begriffe sind doppelsinnig. Vernunft als das transzendentale überindividuelle Ich enthält die Idee eines freien Zusammenlebens der Menschen, in dem sie zum allgemeinen Subjekt sich organisieren und den Widerstreit zwischen der reinen und empirischen Vernunft in der bewußten Solidarität des Ganzen aufheben. Es stellt die Idee der wahren Allgemeinheit dar, die Utopie. Zugleich jedoch bildet die Vernunft die Instanz des kalkulierenden Denkens, das die Welt für die Zwecke der Selbsterhaltung zurichtet und keine anderen Funktionen kennt als die der Präparierung des Gegenstandes aus bloßem Sinnenmaterial zum Material der Unterjochung. (...) Die Sinne sind vom Begriffsapparat je schon bestimmt, bevor die Wahrnehmung erfolgt, der Bürger sieht a priori die Welt als den Stoff, aus dem er sie herstellt“ (Adorno/Horkheimer 1984, 102 f.). Die kapitalistische Produktion ist die materielle Bewahrheitung dieses realabstraktiven Apriori, d.h. die genuine Praxis der Utopie.

den das Christentum eröffnete. Die indianischen Zwangsarbeiter der Minen Potosìs gaben ihren Herren dasselbe Problem auf (Todorov 1987), das noch die spanische Inquisition und, zu ganz anderen Zwecken, die Nürnberger Gesetze zu lösen hatten.[4]

4. Die Vernunft der totalen Verwertung

Der logische Widerspruch im Menschenrecht, der in der Idee vom Staat als dem allgemeinen Menschen prozessier,[5] d.h. die Vorstellung von der handgreiflich wirklichen und unmittelbar allgemeinen Existenz des Menschen an sich, kommt im Souverän zur synthetischen Darstellung und zur organischen Praxis. Hier, zuerst in der absoluten Monarchie und dann in der Demokratie generell, erscheint der allgemeine Mensch als besonderes Exemplar. Das abstrakte Gattungswesen, das sich zum konkreten Individuum als nachgeordnete und abgeleitete Nominalabstraktion zu verhalten scheint, begegnet ihm gesellschaftspraktisch im Staat als Realabstraktion und tritt diesem Individuum als die unbedingte und absolute Voraussetzung seiner Existenz entgegen. Subjekt des Menschenrechts sind nicht die konkreten Einzelnen in ihrer Summe, sondern der Souverän als das konkret-allgemeine Gattungswesen. Der empirische Mensch gilt dem Souverän nur dann und nur insoweit als Subjekt, indem er als sinnliche Darstellung des

[4] Darin liegt der Grund, der Raul Hilbergs Synopse der inquisitorischen Maßnahmen zur Produktion der „limpiezza de sangue“ in Spanien und der Nürnberger Gesetze so überaus aufschlußreich werden läßt (Hilberg 1982, 15 ff.) Und daran wären die kritischen Ausführungen J.P. Reemtsmas (1992) über „Die Falle des Antirassismus“ zu diskutieren: Er hat ganz recht, wenn er die theoretischen Rassismusbegriffe für ungeeignet hält, irgendetwas zur Erklärung, gar zur Kritik des Rassismus beizutragen: „Wenn die Idee einer ‘rassistischen Einstellung’ die Erklärung ist, die sich das verfolgende Kollektiv für die Persistenz seiner eigenen Praxis sucht, für die ihm die Gründe abhanden gekommen sind, dann würde jede antirassistische Vorurteilsbekämpfung nur das Terrain betreten, das der Rassismus ihr vorher bereitet hat“ (a.a.O., 280). Aber seine eigene These – bewußtlose Endlosigkeit der Verfolgung nach dem Vergessen der ursprünglichen Motivation, Verfolgung, der das Stigma der Verfolgten zum Anreiz wird – übersieht, daß es sich dabei um die herrschaftspraktisch-ideologische Frage der Spaltung der Gattung zum Zwecke ihrer kapitalistischen Produktivierung handelt: Ideologie allerdings wird nicht vergessen, sie wurde nie gewußt. Die Toten der Inquisition zählen, was die Ausarbeitung der Differenz zwischen dem empirischen und dem abstrakten Menschen und den Ausschluß aus der Menschheit betrifft, zu den Unkosten der „ursprünglichen politischen Akkumulation“ (Althusser 1987) und zur Konstitution der modernen bürgerlichen und eigentlich kapitalistischen Souveränität. Darum ist Hilbergs Synopse so aufschlußreich, weil sie das „Erkenntnisproblem“ illustriert, das jedwede Herrschaft von Menschen über Menschen praktisch zu lösen hat, obwohl sie es ihrer bloßen Form halber schon stets als gelöst unterstellen kann. Der Rassismus ist eine Rationalisierung, aber eine des „Problems“, daß die herrschende Klasse sich immer als distinkte Herrenrasse begreift, längst vor dem Faschismus. Jede moderne bürgerliche Regierungslehre, die Demokratie als die Form begreift, die „politische Klasse“ zu erneuern und administrable Eliten zu rekrutieren, klärt darüber auf.

transzendentalen Subjektes fungiert, d.h. als das organische Material der ideell-praktischen Allgemeinheit. Außerhalb dieser Funktionalisierung ist er buchstäblich ein Niemand und ein Nichts. Und das heißt: seine Existenz ist zufällig, sein Leben Urlaub vom Tod, seine Perspektive die der schon verhängten, bestenfalls befristet gestundeten Vernichtung. Der Form halber ist sein praktischer Ausschluß aus der Menschheit bereits beschlossene Sache, sein Leben ist befristet und steht unter dem jederzeit widerrufbaren Vorbehalt des Souveräns. Vernunft als Inbegriff gelungener Implantation des abstrakten Gattungswesens in den konkreten Einzelnen gibt den Maßstab, nach dem der Souverän über den Wert oder Unwert des Individuums verfügt. Der Souverän versteht sich selbst als den Zwang zur Wahrheit und als die Gewalt der Vernunft, d.h. als institutionalisierten „Zwang zur Freiheit“ (Rousseau).

Vernunft befiehlt die politische Pflicht, das Denken des Einzelnen an die Kandarre zu nehmen. Ihr Grundgesetz hat Denis Diderot 1755 in der „Enzyklopädie“ unter dem Stichwort „Naturrecht“ notiert: Ein Prinzip immerhin sei unbestreitbar, „nämlich daß man in allem vernünftig denken muß, weil der Mensch nicht nur ein Tier, sondern darüber hinaus ein vernünftig denkendes Tier ist (...); weil derjenige, der sich weigert, die Wahrheit zu suchen, auf die Eigenschaft des Menschseins verzichtet und von den übrigen Mitgliedern seiner Gattung als wildes Tier behandelt werden muß; und weil jeder, der sich nicht der Wahrheit fügt, sobald sie entdeckt ist, unvernünftig oder böse, moralisch böse ist“. Die letzte Instanz der Unterscheidung zwischen Mensch und Unmensch ist der allgemeine Wille, der sich im Staat denkt. Er ist alles andere als der gesammelte Wille aller Einzelnen und dessen gerades Gegenteil. Diderot folgert: „Wenn wir aber dem Individuum das Recht absprechen, über die Natur des Gerechten und des Ungerechten zu entscheiden: wohin werden wir dann diese große Frage bringen? Vor die Menschheit! Nur ihr steht es zu, sie zu entscheiden, weil das Wohl aller die einzige Leidenschaft ist, die sie hat. Der besondere Wille ist verdächtig; er kann gut oder böse sein, doch der allgemeine Wille ist immer gut; er hat nie getäuscht und wird nie täuschen“. Gegen die bürgerlichen Subjekte hat der Souverän folgerichtig das Recht auf Leben und Tod: „An den allgemeinen Willen muß sich das Individuum wenden, um zu erfahren ..., wann es ihm

---

[5] „Der Staat ist die realisierte, ausgebildete, explizierte Totalität des menschlichen Wesens. (...) Das Staatsoberhaupt ist der Repräsentant des universalen Menschen“ (Feuerbach 1843, 243)

geziemt, zu leben oder zu sterben“. Dem der Welt erschienenen Gott, dem Souverän, steht es allein zu, seine Kreaturen in Umlauf zu setzen und aus dem Verkehr zu ziehen. Wer sich ihm verweigert, wer „nur seinem besonderen Willen gehorcht, ist der Feind der Menschheit“; wer sich seinen Zwecken als untauglich erweist, „wer nicht vernünftig denken will, verzichtet darauf, Mensch zu sein, und muß deshalb als entartetes Wesen behandelt werden“ (Diderot 1984, 378 ff.).

Stoff der Vernunft ist der allgemeine Wille nur als Inbegriff subjektloser Gegenseitigkeit, die alle umfaßt, aber niemanden meint; nur als das Selbstbewußtsein der prozessierenden Reziprozität, an der alle teilnehmen und die keinen priviligiert. Der allgemeine Wille, der den besonderen sich anmaßt, erscheint als reine Form, als geistlose Darstellung der wertförmigen Synthesis der Gesellschaft im Denken. Was in der systematischen Leere wie hypertrophen Fülle der Vernunft zur Erscheinung kommt: Verwertung als subjektloser Prozeß, teilt dem Individuum den Grad seiner Menschlichkeit zu nach Maßgabe seiner Fähigkeit zu produktiver Arbeit und politischer Loyalität. Vernunft, die der Einzelne beweist, wenn er seinen Lebensunterhalt nur sich selbst verdankt, soll in Arbeit gründen, die Eigentum schafft und Gesetze braucht. Faulheit ist viehisch, Eigentumslosigkeit unmenschlich, Revolution gegen die Gesellschaft der totalen Verwertung bestialisch.

5. Ausschluß aus der Menschheit

Das bürgerliche Subjekt begreift sich als fleischgewordener Begriff des Gattungswesens und manifeste Vergegenständlichung des Menschen an und für sich. Vor ihm gab es nur Tiere, neben ihm gibt es nichts anderes und nach ihm wird es überhaupt gar nichts mehr geben. Bürgerlich kommt die Menschheit an ihr begriffliches und also historisches Ende. In der Ethnologie rekapituliert das bürgerliche Subjekt die Vorstufen zur Menschheit, in der Anthropologie reflektiert es sich selbst als die logische Prämisse und in der Philosophie als die logische Konsequenz der Gattungsgeschichte. So klassifiziert, am Beginn der bürgerlichen Selbstoffenbarung, der Naturforscher Carl von Linné vier ‘normale’ Menschenarten: „Europaeus albus: ... einfallsreich, erfinderisch, weiß, sanguinisch ... Er läßt sich durch Gesetze lenken. Americanus rubescus: mit seinem Los zufrieden, liebt die Freiheit ..., gebräunt, jähzornig ... Er läßt sich durch die Sitte

lenken. Asiaticus luridus: habsüchtig, gelblich, melancholisch ... Er läßt sich durch ... die allgemeine Meinung lenken. Afer niger: verschlagen, faul, nachlässig, ... schwarz, phlegmatisch ... Er läßt sich durch die Willkür seiner Herrscher lenken“ (zitiert nach Poliakov u.a. 1984, 79; vgl. Schmitt-Egner 1975 und 1976). Die ontologische Differenz zwischen den Menschen und dem Begriff des Menschen, die den strukturellen Rassismus der bürgerlichen Subjektivität ausmacht, erscheint in der ethnologischen Rückschau, in den Berichten der Entdecker und Konquistadoren, als der Zufall historischer Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen. Was anthropologisch absolut zu gelten hat, das muß doch einstweilen als Relatives existieren und fühlt sich genötigt, mit Unmenschen zu koexistieren. Die Hierarchisierung der ungleichzeitig existierenden Gattung ist die Form, in der das bürgerliche Subjekt seine Zerfallenheit mit sich selbst und seine Todesfurcht vor seiner „Entartung“ zum unproduktiven und illoyalen Tier in Menschengestalt verdrängt und auf die weltgesellschaftlich „Verspäteten“ projiziert.

Am Unmenschen muß bekämpft werden, was das Subjekt des Menschenrechts zu zerstören droht. „Minderwertig“ ist, wer zur Verwertung nicht taugt – aber womit sonst bedrohen Krise und Konkurrenz das bürgerliche Subjekt als mit dem sozialen Tod, der Vorhölle des physischen? Der Schwarze muß zum Nullpunkt der Menschheit erklärt werden, damit deren bürgerlicher Fortschritt zu Arbeit und Gesetz seinen Anfang nehmen kann. Der Untermensch symbolisiert die luxuriöse Faulheit und zwanglose Freiheit der Subsistenz, in deren Liquidation die bürgerliche Klasse sich selbst als allgemeine Menschheit außer Konkurrenz installiert. Nichts anderes ist der Schwarze als eine Chiffre und Negativfolie der feudalen Gesellschaft, die es zu revolutionieren, die es liquidieren gilt. Was ihm als sein kreatürliches Wesen zugemutet wird, trägt die Insignien des sozialen Unwesens der Feudalität: Aneignung ohne Arbeit, Herrschaft ohne Gesetz. So führen die ethnologische Rekapitulation der Geschichte und die anthropologische Reflexion auf die Gattung aufs gleiche Resultat; die revolutionäre Manifestation des menschlichen Wesens als bürgerliches mündet in der mörderisch profitablen Liquidation der zu entarteten Unwesen erklärten, bloß phänomenalen und also dysfunktionalen Menschheit.

Der Bürger repräsentiert die Ontologie des Menschen; Schwarze, Indianer und Juden, faule Existenzen, werden im Prozeß der Erscheinung des Wesens diskriminiert und abserviert. Die Menschen werden dem Begriff der Menschheit subsumiert. Die negative Dialektik der Aufklärung besteht darin, daß sie in Feindaufklärung umschlagen muß. Ihre Theorie ist Subsumtion, ihre Praxis Annihilation; sie ist Ausdruck angemaßter und erpreßter Allgemeinheit, die ihrem Realgrund im System der totalen Vergesellschaftung sich anschmiegt.

6. Identifikation mit dem Nichts

Der rassistische Ausschluß aus der Gattung begründet sich im Mangel bürgerlicher Subjektivität, den Vernunft den Unmenschen attestiert. Deren erstes und prominentestes Kennzeichen ist das Eigentum an sich selbst, das Fundament von Selbsterhaltung und Selbstverwertung, das die Willensfreiheit ebenso stiftet wie erzwingt. Die politökonomische Konstitution des Subjekts setzt es als Subjekt einer doppelten Freiheit: seine Freiheit von Natur kann statthaben nur als Freiheit zur Verwertung. Sein Doppelcharakter besteht in der Produktion der Form von Freiheit durch Vernichtung ihres Inhalts: Gewerbefreiheit statt Freiheit vom Gewerbe. Sein Wesen hat dies Subjekt an der reinen Form der Vermittlung der individuellen Not der Reproduktion mit dem Zwang zur kapitalen Akkumulation. Um sich als Naturwesen zu erhalten, muß es sich als Sozialwesen verwerten. Aber der Wert des Menschen ergibt sich erst im Resultat der Vermittlung, sein Menschenrecht reflektiert die Oszillation zwischen der Berechtigung zur Selbstverwertung und der Verpflichtung zur Selbsterhaltung[6] und drückt aus, daß Subjektivität nur um den Preis der Objektivierung zu haben ist. Als Subjekte gleicher Berechtigung sind die Bürger unmittelbar Objekte egalitärer Verpflichtung. Gleichheit und Freiheit stellen sich als ihr gerades Gegenteil dar: als Ungleichheit und Unfreiheit, die anders als in realer Verkehrung wie zugleich imaginärer Aufhebung gesellschaftlich nicht zu erscheinen vermögen.

---

[6] Die politische Pflicht zur Selbsterhaltung kommt im Verbot und in der Strafbarkeit des Selbstmordes zum Ausdruck, wie sie in vielen Nationen noch üblich ist. Darin bestimmt der Staat den Selbstmord als Zweckentfremdung, Mißbrauch und Diebstahl des ihm gehörigen Menschenmaterials. Noch das Privateigentum der Individuen an sich selbst wird derart relativiert, eine juristische Regelung allerdings, die im Zuge von „Überbevölkerung“, d.h. der profitablen Überflüssigmachung der Menschheit, an Bedeutung verliert. Die Theorien über den Selbstmord sind zum Verständnis dieses Aspektes ganz unnütz: vgl. nur Emile Durkheim, Der Selbstmord (1897), Frankfurt 1983, v.a. 382 ff.

Die Gleichheit der Individuen als Subjekte existiert nur in Form ihrer Vergleichung durch das Recht, dessen letzte Instanz der Souverän und dessen erstes Prinzip die Akkumulation ist. Dieser totalitäre Zweck der egalitären Gleichheit setzt ihre Verkehrsform, den Vertrag, als verschwindendes Moment seiner Verwirklichung. So wird der chaotische Wirrwarr der konkurrierenden Einzelwillen zum Akzidenz von Ordnung. Nicht der Vertrag erzeugt den Konsens und die Identität der ihn Abschließenden, er affirmiert ihn bloß: Quelle der Legitimität und Ursprung der Legalität in einem. Die wesentliche Identität der Einzelnen als Subjekte kommt nicht ihrem spontanen Willen zu, sondern ist Funktion ihrer Vergleichung. Frei und gleich wird nicht der Bürger geboren, sondern die Ware; ihm kommen die Insignien der Subjektivität einzig als Teil und organisches Glied von Kollektivität zu. Deshalb ist der Citoyen nur als Nationalstaatsbürger zu haben, und die bürgerliche Gesellschaft allein in der Form der Nation. Identität, die Gleichheit der Individuen als Subjekte, gründet in der Homogenität, der Gleichartigkeit aller Dinge als Waren. Die Einheit der Subjekte als Teilhaber einer Gesellschaft wird zum bloßen Schein ihrer wesentlichen Identität als Mitglieder eines Volkes. Der Gesellschaft der Robinsons tritt der arbeitsteilige Realzusammenhang ihrer gesellschaftlichen Reproduktion als Naturerscheinung ins Bewußtsein.

Wie das Subjekt, ökonomisch, ganz und gar zum Agenten des Werts gebannt und daher zur Behandlung seiner selbst als Ware verpflichtet ist, so wird es, politisch, zum Faktotum des Vertragswesens verhext und zur Erhaltung seiner Verkäuflichkeit ermächtigt. Im Medium kapitaler Ausbeutung wie unter den Auspizien souveräner Herrschaft reproduziert sich – durch das Spiegelspiel der Politik hindurch – der Widerspruch der Despotie der Fabrik zur Republik des Marktes und dokumentiert sich als der Widerspruch des kommandierenden Gewaltpotentials zum konsensheischenden Parlamentarismus. Der Pluralismus in Markt und Politik verkehrt sich in den Monolithismus von Fabrik und Staat.

Ihre atomistische Praxis, deren Vermittlung zur Existenz des Ganzen okkult bleibt und realmetaphysisch ist, erkennt die eigenen Resultate nur in verkehrter Gestalt an. Davon lebt, als unbesiegbarer Gegenspieler des Liberalismus, der Konservativismus seit der Gegenaufklärung der politischen Romantik. Adam Müller, der Apostel von Thron und Altar, hat, in seinen

„Elementen der Staatskunst“ (1809), die Einseitigkeit der Liberalen um die der Konservativen erweitert und darin eine noch heute gültige Formel des konstitutiv gespaltenen bürgerlichen Bewußtseins gegeben: „Der Staat ist nicht bloß die Verbindung vieler nebeneinander lebender, sondern auch vieler aufeinanderfolgender Familien; sie soll nicht nur unendlich groß und innig im Raum sein, sondern auch unsterblich in der Zeit. Die Lehre von der Verbindung aufeinanderfolgender Generationen ist ein leeres Blatt in all unseren Staatstheorien ...“ (Müller 1936, 40). In der Polemik gegen den liberalen Staat als Anstalt zur Maximierung des individuellen Nutzens bereitete die politische Romantik das völkische Bewußtsein vor; ein Umschlag des bürgerlichen Selbstbewußtseins allerdings, der, indem er den Staat zum Garanten der ewigen Fort- und Fortzeugung der Gattung erklärt und damit die Frontstellung des Staates gegen die Lebenden legitimiert, doch nur die innerste Konsequenz der liberalen Idee zieht und unfreiwillig gesteht, daß die Individuen als bloß empirische nicht zum gesellschaftlich Wesentlichen zählen. Als Charaktermasken des Kapitals werden sie entwertet und aus dem Verkehr gezogen, wenn es seinen gesellschaftlichen Charakter ändert und sich die barbarische Tendenz nicht nur an der „Peripherie“ der Menschheit, sondern zudem in ihren Metropolen manifestiert.

Die Gesellschaft der Bürger treibt, nach Maßgabe ihrer Krise, vom Volk der Citoyens zur Rasse der Bourgeois. So macht die nazistische Transformation der bürgerlichen Klasse zur germanischen Rasse in ihrer Vernichtungswut gegen die Un- und Übermenschen die Lüge der Menschenrechte praktisch wahr: Was Naturrecht ist, das wird von Gesellschaft exekutiert. Auschwitz war die logische Konsequenz bürgerlicher Subjektivität und die historische Entbergung des Wesens ihrer Identität (Langenbach 1982), d.h. der praktischen Identifikation von Menschen mit dem Nichts, als das sie, theoretisch, lange vor der Wannseekonferenz gesetzt wurden. „Identität ist Tod“ (Adorno).

7. Gleicheit als Homogenität: Jus soli et sanguinis

Der militante Garant des verkehrten gesellschaftlichen Zusammenhangs, der Staat, repräsentiert die verdrängte gesellschaftliche Arbeitsteilung als seine politische Natur und organischen Zusammenhang. Er stellt die subjektiven Freiheitsrechte der Einzelnen von der Gesellschaft als objektive Pflichten gegen

das Ganze dar. Partizipation am Staat, der Idee zufolge von weiter nichts abhängig als von juristischer Mündigkeit, hat doch völkische Gleichartigkeit zur stillschweigend Prämisse. Weil die Gesellschaft der Konkurrenten im Staat als die Gemeinschaft der Immanenten erscheint, darum lauert hinterm jus soli als dem gleichen Recht aller innerhalb einer Grenze ansässigen Staatsbürger das jus sanguinis als Gleichberechtigung aller Volksgenossen gleicher Herkunft und Art. Im Umschlag des formellen ins materielle Kriterium der Staatsbürgerschaft geschieht, was Fichte 1808 in seinen „Reden an die deutsche Nation" zwecks Volkwerdung der Deutschen empfahl: die Übersetzung der „äußeren Grenzen" des Staates in die „inneren Grenzen" seiner Angehörigen (Fichte 1978, 207). Der abstrakt-egalitäre Zusammenhang der bürgerlichen Gesellschaft fundiert sich im konkret-autoritären Ursprung der Volksgemeinschaft, in der Setzung der Gesellschaft durch den Staat. Nichts anderes stellt das völkische Recht dar als die konsequente Transformation der Prinzipien des bürgerlichen; nur derart vermag sich die liberale Gesellschaft zu integrieren, daß sie den sozialen Gehalt des Vertrages, die Pflicht zur Verwertung, unter die Obhut des autoritären Staates stellt und ihn fortan den eigentlichen Sinn formaler Legalität am Maßstab materieller, und d.h. völkischer Legitimität, abtragen läßt.

Die Gleichheit der Individuen als Rechtssubjekte konkretisiert sich in ihrer Homogenität als Staatsobjekte, der phänomenale Atomismus der bürgerlichen Gesellschaft mausert sich zur kapitalen Totalität, und die Vermittlung, den subjektivierten Individuen aufgebürdet, schlägt sich, im Volk, als objektive Unmittelbarkeit nieder. Nation, der nackte Zeugungs- und Geburtenzusammenhang der Individuen als kreatürlicher, tritt auf als Produkt der Souveränität und als politische Natur, die den Einzelnen immer schon genealogisch sich angeeignet und für sich rekrutiert hat. So kommt, vom Boden, den die Grenzpolizei des Staates gegen „die Flut der Anderen" bewacht, und so entsteht aus der „territorialen Integrität", die das Militär vor den „Fremden" beschützt, die Kategorie des Blutes in der Politik, das jus sanguinis als Konsequenz wie Prämisse des jus soli.

Obwohl es natürlich einen Unterschied macht, so tut es allerdings nichts zur Sache, mit welcher Vokabel der Begriff der Homogenität etikettiert wird. Kein Unterschied ums Ganze also, ob, mit Immanuel Kant, von der „Gleichheit all

dessen, was Menschenantlitz trägt" gesprochen, ob, mit Nicolai Ceaucescu, vom „Prozeß der sozialen Homogenisierung" geschwärmt, oder ob gar, mit Adolf Hitler, von der „Artgleichheit" der Deutschen halluziniert wird. All diese Bestimmungen sind Bestimmungen der Homogenität, und sie geben der Vergleichung der Individuen zu Subjekten nur einen anderen Namen und ein anderes Maß. Die linke und die rechte Abweichung von der bürgerlichen Gleichheit, alle Versuche (sei es durch die „Arbeit der proletarischen Klasse", sei es durch die „Genealogie der germanischen Rasse"), die Homogenität der Subjekte als Staatsbürger nach Maßgabe der Krise wie nach Maßgabe von Klasseninteressen überwindend zu fundieren, bewegen sich, als radikalisierende Interpretationen der objektiven Denkformen der politökonomischen Praxis, auf dem Boden der Homogenität, deren Subjekt der politische Souverän ist und deren Sinn in der Permanenz der Ausbeutung liegt.

Den Unterschied, den es für die empirischen Individuen immerhin ausmacht, ob sie als Bürger, als Arier oder Proletarier verglichen und gleichgemacht werden, nicht leugnend, aber zugleich den Allmachtsgefühlen, die die Form Staat in der Politik als ihrer Bewegungs- und Reproduktionsweise notwendig erzeugt, widerstrebend[7], hat Ideologiekritik, geistiger Vorschein revolutionärer Praxis, die die klassen-, und das heißt: staatenlose Weltgesellschaft intendiert, die Selbstideologisierung der Form Staat zu entziffern und darauf das Augenmerk zu lenken, was in seiner Logik liegt. Darin unterscheidet sie sich von antirassistischer Aufklärung der Sorte Memmi, daß sie die Widerlegung von Rassismus und Antisemitismus oder gar der Beweis der Nichtexistenz von „Rasse" nicht interessiert, sondern vielmehr, wann das, was in der Bahn von Souveränität liegt, praktisch wird: die Transformation der bürgerlichen Gesellschaft in die rassistische Volksgemeinschaft. Denn Rasse ist kein Zustand, sondern Projekt von Herrschaft, sie „ist die Selbstbehauptung des bürgerlichen Individuums, integriert im barbarischen Kollektiv" (Adorno/Horkheimer 1984, 193).

---

[7] Die liberale oder gar linke Polemik gegen „Das Abstammungsprinzip im Staatsangehörigkeitsrecht (als) Fossil nationaler Exclusivität" (so z.B. Franz 1990) behandelt den formellen Gegensatz von jus soli und jus sanguinis als materiellen Widerspruch. Die Popularität dieser Sichtweise gründet in der ungebrochenen Kontinuität jenes staatsidealistischen Juristensozialismus, wie er von Wolfgang Abendroth, Jürgen Seifert und Jürgen Habermas vertreten wird.

8. Überwertiges Leben

Die juristische Figur des Privateigentümers imaginiert den Bürger als fixes, stabiles und identisches Wesen, fiktioniert ihn als politisch weniger observiertes denn vielmehr staatlich konserviertes Subjekt. Aller Ärger mit dem Finanzamt ist augenblicklich vergessen, wenn ihm, selten genug als Revolutionsgefahr, die „soziale Liquidation“ (Bakunin) droht. Das im bürgerlichen Gesetzbuch inkarnierte Äquivalenzprinzip, daß de jure die ordentliche wechselseitige Enteignung und Aneignung von Eigentum insoweit garantiert, als diese allseitig legale Übereignung die marktförmige Erscheinung der legitimen Realisierung eines fabrikmäßigen Wesens darstellt, administriert doch de facto die Akkumalution des Kapitals. Sie bedarf der Person als ihrer quasi-humanen Maske schon deswegen, weil sich die Ware noch nicht selbst zu Markte tragen und dort über ihren Preis vertragen kann. Recht, das „Urphänomen irrationaler Rationalität“ (Adorno 1975, 304), und das juristische System der Person als die entfaltete Wertförmigkeit des Menschen stellen die Grundform subjektivierter Ahumanität wie personalisierter Asozialität dar. Die sekundäre Humanisierung des Kapitalverhältnisses, die hier ihren Ausgang nimmt, wird durch den Zwang zur Produktion wie durch die Routine der Reproduktion zur Religion des Alltagslebens verhimmelt, zum blindwütigen Glauben, der keines Gottesdienstes mehr bedarf und keiner Kirche, dessen atheistische Praktizierung als Bekenntnis allerdings völlig genügt. So haben die Subjekte als Jesuiten der kollektiven Skepsis zu leben; die bürgerliche Gesellschaft als allseits geschlossene Anstalt ist ihr Kloster.

Die gesellschaftliche Realmetaphysik läßt die zu Individuen formierten Subjekte als an sich und existentiell unverzichtbare auftreten und handeln, und läßt sie doch zugleich als für sich und funktionell austauschbare sich fühlen und begreifen. Wirkliche Psychokratie überformt die spirituelle Technokratie. Die juristische Person als Wertform des Menschen verdoppelt ‘politisch’ jene unmittelbare Allgemeinheit, die das Geld als sinnliche Darstellung des Wertes ‘ökonomisch’ schon längst darbietet. „Der Besitz des Geldes“, schreibt Marx, „stellt mich zu dem Reichtum (dem gesellschaftlichen) ganz in dasselbe Verhältnis, worein mich der Stein der Weisen in bezug auf die Wissenschaften stellen würde“ (Marx 1974, 133): Dergestalt rückt die Rechtssubjektivität ein

jedes ihr teilhaftige Individuum in die Position des einen Souveräns der ökonomischen Synthesis, bugsiert es an den Ort der politischen Zentralperspektive und gestattet ihm schließlich, als der selbstbewußte Autor zu agieren, der den Gordischen Knoten der negativen Vergesellschaftung und ihres aus nichts als nomadierenden Monaden gewebten Sozialnetzwerkes schürzt. Bürgerliche Gesellschaft ist praktizierter Idealismus, das Subjekt ihr souveräner Ursprung.

Identität ist der fällige Name der existenziellen Angst vor der totalen Sabotage und dem Konkurs der Identifikation. Weil die kapitale Identität der Bürger nicht an sich selbst besteht, sondern einzig als flexible Funktion und nur im reibungslosen Funktionieren des Individuums als „Charaktermaske“ (Marx 1973, 100) des Marktes, darum erfährt das subjektivierte Individuum jede Stockung und jedwede Krise der Akumulation als Angst vor Entwertung, gar als Panik im Angesicht seiner tatsächlich höchst persönlichen und allemal ganz individuellen Überflüssigkeit für den weiteren Fortgang des produktiven Getriebes. Denn was das Privateigentum verspricht, das muß die Akkumulation noch lange nicht halten; und was der Boom verheißt, das dementiert der Schwarze Freitag energisch. Die politisch proklamierte privateigentümliche Identität – und das meint, trotz allem rational gefaßt, den Erhalt mindest des politökonomischen Subjekts als in letzter Instanz doch kreatürliches Individuum, seine Reproduktion als natürlicher Stumpf, auf dem die Sozialfunktion aufsitzt und an dem sie sich vergegenständlicht –, wird im gleichen Moment ökonomisch denunziert und ihrer kapitaladäquaten Funktionalität überführt, wenn die Inflation zu galoppieren beginnt, wenn der im scheinbar zeitenthobenen Geldmaterial ab ovo et sub specie aeternitatis fixierte Wert verrückt spielt.

Die Börse fängt das Schreien an. Die Flucht in den Sachwert impliziert die Rettung in den Nationalismus; die Panik des Subjekts fahndet nach irgendetwas, woran das Individuum sich halten kann; es will Boden unter die Füßen kriegen, d.h. Grund und Boden, d.h. Privateigentum an unbeweglichen Sachen und zumindest ein Haus oder eine Eigentumswohnung. Der strukturelle Rassismus und fundamentale Antisemitismus des Subjekts, zuvor latent und objektiv die Möglichkeit, bricht aus: Wie zuvor die historische Defensive der ungleichzeitigen, so gewahrt dies Subjekt jetzt die Attacke der übergleichzeitigen Menschheit; was

den Vollwertbürger anfangs aus der Vergangenheit heimtückisch bedrohte, das trägt plötzlich unverschämt seine Attacke aus der Zukunft vor (Bindseil 1981; Enderwitz 1987). Weil erstens das Kapital die Selbstverwertung des Wertes im Geld nur ausdrückt und keineswegs, als Eigentum, stillstellt, weil zweitens der Souverän die politische Verdoppelung der Akkumulation im gewaltmonopolistisch bewachten Recht bloß reflektiert und keinesfalls, in der Balance von Berechtigungen und Verpflichtungen etwa, beruhigt – darum fühlt sich das Subjekt in der Krise der sozialen Integration genötigt, von der rassistischen Ausgrenzung, Diskriminierung, Ausbeutung und Verfolgung der Unmenschen, die, bei aller Gewalt, immerhin noch seine Verteidigungsstellung ausmacht, zum Angriff überzugehen, zum Terror und zur antisemitischen Totalausrottung der Übermenschen. Der Rassismus leistet die Integration des an sich nichtigen bürgerlichen Subjekts insoweit und solange dieses sich in Kategorien von Arbeit und Geld, von Gesetz und Eigentum begreifen kann; der Antisemitismus dagegen soll die Implosion dieses Subjekts verhindern, das Nichts seiner Identität durch Vernichtung kurieren. „Menschenrecht bricht Staatsrecht" (Hitler 1936, 105): Der Aufstand der Ontologie des objektiven Menschen gegen die phänomenalen soll die Synthese eines aus allen Fugen gehenden Subjekts erzwingen, das sich einzig in Kategorien von Verwertung und Kapital, von Souveränität und Aneignung rechtmäßig begriffen fühlt und das nun seine liberale Charaktermaske konsequent abstreift. Die Vermittlung wird einkassiert. Die zu Subjekten formierten Individuen haben sodann einzugestehen, daß sie vom Kapital nicht bloß funktional instrumentalisiert, sondern vielmehr material konstituiert worden sind. Ihre Form ist schon ihr ganzer Inhalt, alles, woran sie sich halten können. Die Transformation des Staatsvolks der Bürger in die souveräne Volksgemeinschaft der Artgenossen zieht die letzte Konsequenz aus der bürgerlichen Gleichheit durch kapitalistische Vergleichung. Die nazistische „Gleichschaltung" bringt an den Tag, was von der Agitation gegen „Gleichmacherei" zu halten ist.

Im Rassismus halluziniert der Bürger seinen Untergang in krude Natur, im Antisemitismus seine Liquidation durch den hypertrophen Geist. Die – im Rassismus – so allgemeine wie diffuse Angst vorm Verschwinden seines Subjektcharakters im plump Kreatürlichen kommt – im Antisemitismus – mit der allerdings spezifizierten und exakt adressierten Furcht vor der Auflösung seiner

Subjektivität durch die geheimnisvollen Mächte des Abstrakten überein. Der Rassismus signalisiert den äußeren Widerstand gegen den Alleinvertretungsanspruch, den das bürgerliche Subjekt auf die Gattung erhebt, der Antisemitismus dagegen demonstriert dessen inneren Antagonismus, der die kapitale Totalität ihres narzißtischen Größenwahns zu überführen droht. Im Rassismus rekapitulierte das bürgerliche Subjekt seine siegreiche Revolution gegen das nur subjektiv und bloß uneigentlich Menschliche; es betrieb die Entwertung der Erscheinung durch das Wesen. Während die Opfer des Rassismus den Gegensatz zum Subjekt zu verleiblichen hatten, wird an denen des Antisemitismus der Widerspruch im Subjekt selbst ausgetragen. So tritt dem nutzlosen und also unwerten Leben des Unmenschen das überwertige und erst so recht überflüssige Leben des Übermenschen zur Seite: Das Subjekt, das dergestalt des Risikos der Vermittlung sich entledigt hat, das seine ambivalente Funktion als lebende Synthese von Citoyen und Bourgeois abgestreift und seine existentielle Identität als gemeines Gesellschaftstier (zoon politicon) gewonnen hat, schreitet voran zur Verwertung der Erscheinung durch das Wesen.

9. Ontologisches Bedürfnis, existenzieller Wahn

Nationalsozialistisch wird demonstriert, was es mit der liberalen Unterscheidung von Bevölkerung und Volk auf sich hat und was mit der ontologischen Grenze, die der Souverän zwischen den Staatenlosen, Staatsangehörigen und Staatsbürgern zog. Die bürgerliche Revolutionstheorie hatte, anfangs noch gegen den ‘antinationalen’ und ‘parasitären’ Adel, das theoretische wie praktische Instrumentarium entwickelt, um den Antagonisten zu erkennen und ihn als den Feind zu bestimmen. „Eine Privilegiertenklasse“, hieß es 1789 in der Kampfschrift „Was ist der Dritte Stand?“, „ist also nicht nur wegen ihres Korpsgeistes, sondern schon durch ihr bloßes Vorhandensein schädlich. (...) Nur in seiner Eigenschaft als Staatsbürger wäre der Privilegierte repräsentationsfähig; aber er hat diese Eigenschaft selbst verwirkt, er steht außerhalb der Bürgerschaft, er ist ein Feind der gemeinschaftlichen Rechte“. Die Polemik gegen die Aristokratie, den „Fremdkörper der Nation“, d.h. gegen „Leute, deren bloße Existenz einen dauernden Kampf gegen die große Gemeinschaft des Volkes bedeutet“, hatte zum Endergebnis, „daß solche Leute auch die Eigenschaft des Staatsbürgers verwirkt haben und noch viel eher von dem Recht, zu wählen oder

gewählt zu werden, ausgeschlossen werden müssen als ein Ausländer, dessen offen bekundetes Interesse dem (unsrigen) wenigstens nicht unbedingt widerspricht“ (Sieyes 1981, 190 f.).[8]

Das Urteil über die Aristokratie war, als ungerechtes, gerechtfertigt; aber es war zugleich illegitim, kreidete es doch Individuen als bewußten Willen an, was ihnen als soziale Qualität eignete: Kein theoretischer Irrtum, wie er, in der Hitze des Gefechts, unterlaufen kann, sondern, am Vorabend des bürgerlichen Triumphes, schon Vorahnung der Krise und des Untergangs bürgerlicher Herrschaft. Darum mußte, in antizipativer Paranoia, jede andere Herrschaft als die von Bürgern nicht etwa als falsch oder unpraktisch, sondern vielmehr als subjektiv böse, chaotisch und abgrundtief scheußlich verteufelt werden (Schumacher 1936). Nachdem die bürgerliche Praxis über die Idee des Fortschritts der Menschheit, in deren Namen das Urteil über den König gerechtfertigt war, in Richtung auf die Selbstoffenbarung der kapitalen Ontologie in die Gattung hinein vorangeschritten war, kehrte sie im Existenzialurteil über die Juden ihren wahren Charakter heraus: Vorurteil, dem keine Beweisaufnahme nachkommt, Justiz, die keiner Verhandlung mehr bedarf, weil noch nicht einmal Justizmord intendiert wird. Der Antisemitismus ist nicht mit Gründen zu widerlegen: Wer durchs nackte Sein schuldig und als bloße Existenz sich verdächtig macht, dem hilft auch kein Indizienprozeß mehr, weil weder Bewährung noch Resozialisation den Schaden jemals beheben könnten. Das naturale Substrat, das Individuum, und seine soziale Funktion, das Subjekt, sind verschmolzen und gelten als ein und dasselbe. Subjektive Identität findet statt in der Identifizierung des Anti-Subjekts, als dessen Identifikation mit feindlicher Natur. Kein Recht auf Leben, das nicht durch die bloße Existenz des Souveräns bereits relativiert wäre: Die prinzipielle Nichtanerkennung der juristischen Subjektivität des Anti-Subjekts bedeutet die Einbuße des Rechts, überhaupt Rechte zu haben. Die SS-Einsatztruppen, die Aktivisten des Staates, und das mörderische Getriebe der Vernichtung, seine

[8] Der Aristokrat kann seiner sozialen Konstitution nach kein Rechtssubjekt sein, mag er auch noch so menschlich aussehen. Er muß von eigenem Ursprung und distinkter Rasse sein. Darum besteht gegen den Monarchen als Personifikation des allgemeinen Menschen, den die bürgerliche Gesellschaft sich in Form von Menschenrechten und im Begriffen der Volkssouveränität revolutionär aneignet, kein Rechts-, sondern ein Gewaltverhältnis: Er ist nicht justitiabel, er kann noch nicht einmal zur Todestrafe verurteilt, sondern nur einfach liquidiert werden (so Robespierre, Über den Prozeß gegen den König [3.12.1792], in: Fischer 1974, 250 ff.): „Die Guillotine symbolisiert die negative Gleichheit“ (Horkheimer 1936, 131). Die Nürnberger Gesetze

Bürokratie, zogen daraus die Konsequenz und machten den kurzen Prozeß, der keiner war.

Die Krise radikalisiert das ontologische Bedürfnis zum existenziellen Wahn; der Jargon der Eigentlichkeit wird zur Alltagssprache der Propaganda, und jeder Volksgenosse hat Heidegger im Mund. Gesunder Menschenverstand manifestiert sich als pathologisches Souveränitätskalkül. Die Implosion der sozialen Synthesis zieht die Explosion des subjektivierten Individuums nach sich. Als leerlaufende Vermittlung ohne noch zu Vermittelndes, als plötzlich außer Kurs gesetzte kleinste Zelle des Souveräns ernennt sich der Bürger zum Extremisten des Gattungswesen und zum Terroristen im Auftrag der Menschheit. Er geht aus sich heraus. Der okkulte Charakter der sozialen Reproduktion hieß das Subjekt, solange sie nur gelang, mit der Rolle eines folgsamen Adepten des Geld- und Staatsfetischs sich bescheiden. Die Welt zum praktischen Handeln sich zurechtzudenken, das schaffte der ontologische Trieb allemal. „Nationale Identität" als Antwort auf die Frage, was „deutsch" sein soll und wer unter Gleichen als egal Verglichener gelten darf, genügte vollauf, um ökonomische Nützlichkeit wie politische Dienstbarkeit unter Beweis zu stellen. Mit der Aversion gegen „Parasiten" und „Kosmopoliten", mit dem Abscheu gegen das faule und grenzenlose Leben war es allemal getan. Die Krise fördert nun zutage, welch ungeheure praktische Gewalt dieser Denkform innewohnt.

Durch Krise und Ausnahmezustand seiner politischen Nichtigkeit wie ökonomischen Substanzlosigkeit überführt und als überflüssiges Leben entlarvt, sucht es die verlorene Sozialfunktion zurückzuerobern und seine Rekonstitution als Subjekt zu bewerkstelligen. In voller Auflösung begriffen, macht es sich nicht nur terroristisch an die Reduktion des Feindes auf das eigene Nichts – in panischer Flucht nach vorn verfällt es obendrein darauf, die Identität des Anti-Subjekts sich aneignen zu wollen. Denn, so die Logik, die direkt in den Nazismus führt, was ein so omnipotentes und geschichtsmächtiges Subjekt wie das bürgerliche derart zu desintegrieren und zu destruieren vermochte, das muß seinerseits über magische Kräfte und ein unzerstörbares, ein ewiges Wesen verfügen. „Nirgends zu Hause und nirgends fremd" (Schopenhauer 1986, 310): Die Juden sollen es sein, denen wahre Identität eignet, die zeitenthobene Unveränderbarkeit, die das vom Kapital

---

konstatierten am imaginierten antivölkischen Souverän, an den Juden, nichts anderes als dieses:

denunzierte Versprechen des Geldes: privates Eigentum erfüllt, und die raumentrückte Harmonie dazu, die die vom Souverän destruierte Verheißung des Rechts: Ordnung wahrmacht. Das Nichts des Subjekts erscheint, magisch verkehrt und gespenstisch kostümiert, als das Sein der Juden, das Anti-Subjekt materialisiert sich als „Gegenrasse“ (Rosenberg 1934, 462).[9] Die Gegenrasse der übermenschlichen Menschen, der gänzlich entindividuierten Subjekte und des unsterblichen Souveräns ist es, die dem wahnhaft rational denkenden Subjekt Kontra bietet. An seinem Untergang will es sich für alle Zeiten gesundstoßen, sein Tod soll ihm ewiges Leben einflößen. Sein Reich hat gefälligst, wenn schon im Diesseits gelegen, ein Tausendjähriges zu sein. Und da der Bürger, zumal der deutsche, sich „beinahe“ schon immer, wie ein Jurist des Führers schrieb, als „Schicksalsgenosse der Juden“ empfand und als „faustisches und ahasverisches Gespenst“ (Krieck 1934, 19), als triebgeladen und wesenlos, wurde der Nationalsozialismus zum ultimaten Projekt der bürgerlichen Gesellschaft: dem „ewigen Juden“ den Krieg zu erklären, das verhieß, die Zusammenbruchskrise der bürgerlichen Gesellschaft auf den Sankt Nimmerleinstag zu vertagen.

Man mordet natürlich in Notwehr, präventiv, um noch Schlimmeres zu verhinden. Hatte der Rassismus zuvor dazu getaugt, dem Bürger das schlechthin Andere der Gattung zu illustrieren und derart den kapitalen Bruch der wirklichen mit der nur scheinbaren Menschheit zu veranschaulichen, so gewahrt er nun – wie um die Symmetrie zu vollenden und zum Zweifrontenkrieg sich zu ermächtigen – die Evolution des Unmenschen zum Untermenschen. Das Vollwertsubjekt hat gegen die unteren und die oberen zugleich anzutreten. Das Andere zur Gattung soll auf einmal nicht mehr seiner produktiven Konsumierung passiv entgegendämmern dürfen, jetzt hat es sich zu wehren, d.h. unter dem Kommando des Übermenschen anzugreifen: „Der Untermensch – jene biologisch scheinbar völlig gleichgeartete Naturschöpfung mit Händen, Füßen und einer Art von

---

Ausschluß aus der Gattung.

9 Die hier entwickelten Thesen intendieren auch, die Geltung der Analysen Alfred Sohn-Rethels über das Geld als die „bare Münze des Apriori“ auf die Kritik der Politik zu erweitern. Es geht um die Konstitution des identischen Subjekts, d.h. in letzter Instanz: des Souveräns als des Subjekts par excellence, um dessen konjunkturelle Bewegung wie krisenhafte Dynamik. Die Rede von der „Wertform des Menschen“ soll mehr und anderes sein als analogisierende Metapher, sondern der Begriff für Homologie, den die materialistische Kritik der politischen Ökonomie verlangt, wenn sie zugleich als Kritik der Politik will auftreten können (vgl. Sohn-Rethel 1973 und 1978). Die „Tauschabstraktion“ am Gebrauchswert impliziert zuerst logisch, dann auch historisch die „Menschenrechte“ als Abstraktion vom Individuum; wie der Schein des Geldes historisch das

Gehirn, mit Augen und Mund, ist doch eine ganz andere, eine furchtbare Kreatur, ist nur ein Wurf zum Menschen hin, mit menschenähnlichen Gesichtszügen – geistig, seelisch jedoch tieferstehend als jedes Tier. Im Inneren dieses Menschen ein grausames Chaos wilder, hemmungsloser Leidenschaften: namenloser Zestörungswille, primitivste Begierde, unvehüllteste Gemeinheit. Untermensch – sonst nichts! Es ist nicht alles gleich, was Menschenantlitz trägt. (...) Und diese Unterwelt der Untermenschen fand ihren Führer: den ewigen Juden!" (Reichsführer-SS, 217).

Was den Vernichtungselan antreibt, ist der Wille zur Aneignung; was die Notwehrwut zum äußersten reizt, das ist die hoffnungslose Nothilfe am bürgerlichen Subjekt. Das desaströse Subjekt geht daran, die Substanz und das Wesen produktiver Arbeit wie loyaler Untertänigkeit aufzuspüren und sich anzueignen. Zum aktivistischen Praktikanten des souveränen Kapitalfetisches mutiert, will es den Wert, das Wesen seiner Vergesellschaftung, nicht mehr nur als Geld funktionell haben, sondern es vielmehr als Kapital unmittelbar und existentiell sein. Das ontologische Bedürfnis sucht damit den schlagenden Beweis der Unabkömmlichkeit und Unverzichtbarkeit des Subjekts anzutreten und darin Befriedigung zu erlangen, daß es sich zum existenzialistischen Wahn steigert, dessen Resultat im unmittelbaren Privateigentum an der Substanz liegen soll, in ihrer unentfremdbaren Repräsentation. Zahllose Leichen und namenlose Tote liegen in der Bahn dieser an sich aussichtslosen Jagd auf Identität, die nicht enden kann, bevor alle Juden umgebracht worden sind.

Die Bürger als rassistische Gemeinschaft halluzinieren im Bild der Juden als „Gegenrasse" das Geheimnis einer bürgerlichen Gesellschaft ohne Krise, das Mysterium von Herrschaft ohne Ausnahmezustand. Was immer schon das Rätsel darstellte, die „unsichtbare Hand" der gesellschaftlichen Synthesis, gilt nun, in wahnhafter Verkennung wie traumwandlerischer Bestimmung, als das Wesen des Anti-Subjekts. Weil der gesellschaftliche Zusammenhang als feindliche Natur erscheint, darum muß das „jüdische Wesen" – ebenso rational wie irrational[10] –

Gold war, sein logisches „Wesen" jedoch Funktion, so verhält es sich mit der phänomenalen Menschheit, dem Menschen an und für sich, dem Souverän.

[10] Die endlosen Debatten über die „Rationalität" oder „Irrationalität" der Massenvernichtung leben vom positivistischen Begriff instrumenteller Vernunft als Verhältnis von Mitteln zu Zwecken. Hier jedoch, vermittels wie inmitten der Massenvernichtung, ereignen sich die Desintegration und das Delirium des zwecksetzenden Subjekts selbst: weil das „automatische Subjekt" (Marx 1973, 169) seinen Selbstbezug einbüßt, weil die Selbstverwertung des Werts stockt, die seine Identität

das Prinzip von Synthesis durch den antagonistischen Geist darstellen. Die nazistische Imaganination gestaltet das Bild „des Juden“ als die ebenso paranoid verdrehte wie projektiv karrikierte Repräsentation des automatischen Subjekts: „Dämon des ewigen Verneinens“ (Rosenberg, 462). Der „gestaltenlose Anarchismus“, die „innere Unmöglichkeit, ja zu sagen“, die die Nazi-Ideologie den Juden attestiert, ist die Kehrseite der Sucht nach Ordnung und Eigentum, „Anarchismus“ das Wort für die Angst vor dem Chaos, „Kritik“ die Chiffre für konstitutionelle Unfähigkeit zur Treue, „Parasitismus“ der Code für die systematische Unmöglichkeit von Produktivität. Weil der Nazi die negative Dialektik der kapitalen Synthesis als positive Ontologie „des Juden“ halluziniert, darum verfügt er, „daß die äußere Vielformigkeit des Judentums keinen Widerspruch zu seiner inneren Einheit bildet, sondern – so merkwürdig das klingen mag – seine Bedingung“ (Rosenberg, ebd.). Dies Wesen, das die Identität von Identität und Nicht-Identität verkörpert, das die praktische Wirklichkeit einer logischen Unmöglichkeit verleiblicht, dies „jüdische Wesen“ also will der Nazi aus dem jüdischen Schein, und das heißt: aus den leibhaftigen Menschen, herausreißen. Nicht als „Ökonomie der Endlösung“ war Auschwitz der letzte Zweck des Nationalsozialismus, und nicht allein Vernichtung um der Vernichtung willen sein eigentliches Ziel, sondern Restitution des Subjekts durch exterministische Aneignung des Wesens von Anti-Subjektivität: „Auschwitz, nicht die ‘Machtergreifung’ 1933, war die wirkliche ‘Deutsche Revolution’ – die wirkliche Schein-’Umwälzung’ der bestehenden Gesellschaftsformation. Diese Tat sollte die Welt vor der Tyrannei des Abstrakten bewahren“ (Postone 1988, 254).[11]

---

ausmacht, darum wird muß es, von Staats wegen und durch den Gebrauch des Gewaltmonopols, wieder zur Raison und prozessierenden Einheit gebracht werden. Max Weber ist, nicht nur hier, ganz falsch am Platze – und der Gebrauch der Reichsbahn zum Transport der Juden nach Auschwitz ist, aller sog. militärischen Erfordernisse zum Trotz, kein Widerspruch zu einer dem Kapitalverhältniss unterstellten „Rationalität“, die noch nie anderes war als die bloße Projektion von bürgerlichen Theoretikern. All dies beweist weder, bürgerlich: die ideologische Autarkie des Rassenwahns noch, marxistisch: die „relative Autonomie“ des Staates, sondern, materialistisch, die historische Tendenz der Auflösung des Kapitals in nichts als Barbarei (ISF 1993), die in Deutschland zum ersten Mal antizipiert und praktiziert wurde.

[11] Postones Aufsatz gibt die seit Alfred Sohn-Rethels „Ökonomie und Klassenstruktur des deutschen Faschismus“ (Frankfurt 1973) instruktivste Analyse des „Antikapitalismus“ der Nazis, und sie bedeutet den definitiven Bruch mit der traditionellen Interpretation gerade des sog. „linken Flügels des NS“ als eines „Sozialismus der dummen Kerle“ in der Linie Bebel, Kautsky, Dimitroff. Gleichwohl trifft die These der „barbarischen Revolution gegen das Kapital“ die Sache nicht ganz. Denn Postones Ableitung des Antisemitismus aus den Fetischcharakteren des Kapitals vergißt das Moment der Zusammenbruchskrise der kapitalistischen Reproduktion, deren Wächter eben der politische Souverän ist: Postone bestimmt die Gewalt, die der Ideologie als objektiver

10. Arbeit und Herrschaft, Verwertung und Souveränität

Schon die Normalität der kapitalistischen Akkumulation besteht darin, den Arbeiter zum „Anhängsel der Maschine“ zu degradieren. Reelle Subsumtion bezweckt nicht allein die Reduktion der Kosten fürs variable Kapital, zielt nicht nur auf die Vergegenständlichung des Kapitals im unmittelbaren Produktionsprozeß. sondern intendiert überdies und vielmehr die Aneignung der geheimnisvollen Potenz lebendiger Arbeit, Mehrwert zu setzen. „Das wirkliche Nicht-Kapital ist die Arbeit selbst“ (Marx 1974, 943): Aber das Kapital, das als automatisches Subjekt die Potenz der Gattung ausbeutet und – Wesen des Fetischs – als sein eigenes Wesen und Leben darstellt, will der Sache auf den Grund kommen. Es will die Potenz aus ihrer stofflichen Form herauslösen und rein aneignen: produktive Zerstörung. Dies Wesen der Produktivität zu identifizieren, ist die Geschichte der kapitalistischen ‘Rationalisierung’, die historische Entfaltung des Kapitalbegriffs in die Gesellschaft hinein (Bruhn 1982). Und schon die Regularität souveräner Herrschaft geht darauf aus, das Wesen „nationaler Identität“ und also politischer Loyalität im Subjekt auszumachen und zu beschlagnahmen. Die Geschichte des Begriffs der Staatsbürgerlichkeit wie der Praxis der Verstaatsbürgerlichung ist die Chronik der Versuche, hinter das Geheimnis der unbedingten Treue zur Macht zu kommen. Die Kautelen und Prozeduren ihres Erwerbs und ihres Verlustes umschreiben, wie der Staat das subjektivierte Individumm zu funktionalisieren gedenkt: In letzter Instanz als den Soldaten, der, als belebter Agent des Gewaltmonopols, die Angst vor der Auslöschung seiner Kreatürlichkeit vergißt und bereit ist, „für das Vaterland“ zu sterben. So bezeichnet der Gegensatz des jus sanguinis zum jus soli die Bewegung, in der sich der Souverän seinem prominentesten Gegenstand annähert.

Denkform eignet, aber er untersucht nicht, wer diese Gewalt auszuüben hat und warum. Daß die Juden als „wurzellos, international und abstrakt“ angesehen wurden, leitet er zwar aus der politischen Verdoppelung des Doppelcharakters der Ware in den Gegensatz von Bourgeois und Citoyen her, übersieht jedoch, daß dieser Gegensatz der Subjektivität des l’homme konstitutionell immanent ist. Weil Postone diesen Gegensatz konsequent als Widerspruch deutet, muß er die stoffliche Bestimmung der Staatsbürgerlichkeit, das jus sanguinis, als vorbürgerliches Relikt deuten und das jus soli als progressiv, d.h. als tendenzielle Überschreitung des bürgerlichen Zustands: „In Europa ... war die Vorstellung von der Nation als einem rein politischen Wesen, abstrahiert aus der Substantialität der bürgerlichen Gesellschaft, nie vollständig verwirklicht“ (ebd., 252). Wäre „die Bestimmung von Staatsbürgerschaft als rein politischer Abstraktion“ historisch möglich gewesen, der kapitallogische Antisemitismus hätte vielleicht, so läßt Postone durchblicken, von einem dann wahrhaft bürgerlich zu nennenden Staat gebremst werden können. Hier rächt sich die Staatsvergessenheit noch avancierter Interpretationen der Kritik der politischen Ökonomie – vgl. dagegen Enderwitz 1991 und 1993.

Die Unterscheidung zwischen empirischer Bevölkerung und transzendentalem Staatsvolk, die das Kapital schon im Begriff der Geschäftsfähigkeit setzte und die der Staat im Begriff der politischen Mündigkeit verdoppelte, konstituierte die Hierarchie der staatenlosen Ausländer, der zum passiven Menschenrecht befugten Staatsangehörigen und der zum aktiven Bürgerrecht, zur Wahl, ermächtigten Staatsbürger. Was die bürgerliche Revolution im Formalismus des jus soli schon nicht wahrhaben wollte und doch souverän löste – das Problem des illegitimen Gebrauchs legaler Rechte –, das wird im Ausnahmezustand und in der Krise zur Überlebensfrage. Konsequent wird das formalistische Recht substanzialistisch aufgeladen: Die Phraseologie des „Ahnenerbes" verschleiert nur den wirklichen Sachverhalt, denn es geht keineswegs um „Ariernachweise" und keinesfalls um Genealogie, sondern um die Durchsetzung neuer, d.h. radikalisierter Kriterien der Partizipation am Souverän als „Schutzverband". Als archaisch tritt auf, was ungeheuerlich modern ist: das Projekt einer Generalinventur der Bevölkerung und ihrer Musterung hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zum Staatsvolk. „Reichsbürger kann nur der Reichsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes werden, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen, also namentlich seine Arbeits- und Wehrpflicht erfüllt haben muß" (Schmelzeisen 1938, 175): „Blut" und „Boden" berechtigen, für sich genommen, zu gar nichts.[12] Das jus soli ist das jus sanguinis, ist die reine Formalität, die Herrschaft auf Leben und Tod vollstreckt.

Zu Arbeit und Tod „gewillt und geeignet": Schärfer läßt sich kaum fassen, was nicht nur Nazis „deutsch" sein soll; keine umstandslosere und handlichere Definition des deutschen Wesens ließe sich geben als eben diese. Die Generalinventur der Bevölkerung dient diesem Test. Die Opfer, die erst ausgemusterten, dann 'ausgemerzten' Staatsfeinde und Arbeitsscheuen, haben das

---

[12] Carl Schmitt hat ganz recht: „Die Gleichheit all dessen, 'was Menschenantlitz trägt', vermag weder einen Staat, noch eine Staatsform, noch eine Regierungsform zu begründen". Aber das bedeutet nicht, daß das jus soli progresiv oder gar staatsfeindlich wäre, wie Schmitt, der die Souveränität umstandslos mit dem Gewaltapparat identifiziert, glauben machen, und wie eine Linke, die umgekehrt den Staatsapparat mit der Souveränität gleichsetzt, gerne glauben möchte. Denn „eine Gleichheit, welche keinen anderen Inhalt hat als die allen Menschen von selbst gemeinsame Gleichheit, wäre eine unpolitische Gleichheit, weil ihr das Korrelat einer möglichen Ungleichheit fehlt" (Schmitt 1928, 227). Die bürgerliche Vergleichung ist deshalb an sich selbst politisch, weil ihr Kriterium anthropologisch ist und derart einen Abgrund zwischen Schein und Wesen eröffnet, den der Souverän ausfüllt. „Alle Menschen von selbst" – das wäre freie Assoziation, d.h. der Kommunismus.

Leid durchzumachen, den Schmerz zu erleiden, den Tod zu erfahren, die unmittelbare Vernichtungsgewalt, die der Souverän als ultimate Drohung bereithält, wenn das Staatsvolk seiner Ineinssetzung mit dem Gewaltmonopol sich sträubt und beim leveé en masse zögern sollte.[13] Der nazistische Elan speist sich negativ aus der Drohung des Souveräns, die von der Krise enthüllte, nicht länger nur funktionelle, sondern nunmehr existenzielle Überflüssigkeit des Subjekts zu vollstrecken: Damit stachelt er die Volksgemeinschaft an. Das ist die „Furcht vor der Freiheit". Und die Vernichtungswut wird positiv angefeuert durch die Verheißung des Souveräns, die subjektive Nichtigkeit durch den Raubmord am Anti-Subjekt zu therapieren. Das ist der „Hitler in uns", die Lust an der Unterwerfung, die einem nutzt.

Die Opfer der volksgemeinschaftlichen Raserei der kapitalen Rasse, sind, so hat sie Hannah Arendt geschildert, „nichts als Menschen; jedoch ... besagt dieses Menschsein nicht mehr, als daß sie dem Menschengeschlecht in der gleichen Weise zugehören wie die Tiere der ihnen vorgezeichneten Tierart. Dies abstrakte Menschenwesen ... ist gleichsam das genaue Gegenbild des Staatsbürgers, dessen Ungleichheit und Differenziertheit dauernd innerhalb der politischen Sphäre von dem großen Gleichmacher aller Unterschiede, der Staatsbürgerlichkeit selbst, eingeebnet werden; denn wiewohl der Rechtlose nichts ist als ein Mensch, ist er dies gerade nicht durch die gegenseitig sich garantierende Gleichheit aller Rechte ... (...) Er ist gleichzeitig der Mensch und das Individuum überhaupt, das allerallgemeinste und das allerspeziellste ..." (Arendt 1980, 267 ff.) Allein: das „abstrakte Menschenwesen" gibt nicht das „Gegenbild" und offenbart nicht das Andere der Staatsbürgerlichkeit, sondern es ist nur ein anderer Ausdruck des gleichen Unwesens, sein Spiegelbild. Die Identität, die das Menschenrecht verheißt, können sich Menschen nur im Tod aneignen. Das gelobte Land der Freiheit und Gleichheit liegt unter der Erde.

---

[13] Der harte Kern von Hitlers „Mein Kampf", der strategische Angelpunkt des deutschen Faschismus als eben – Nationalsozialismus, ist die Bestimmung des Verhältnisses des Staatsangehörigen zum Staatsbürger (1936, 488 ff.). An genau diesem Punkt sitzt der „Ideologe" Hitler mitten im Hirn des „Staatsmannes" Hitler. Und an diesem Sachverhalt scheiden sich die Wege von materialistischer Staatskritik und linker Demokratietheorie: Bei allem nur zu berechtigten Abscheu vor dem Faschismus ist der 'Kampf gegen Rechts' allzu unbegründet. Es geht darum, Hitler und Carl Schmitt als objektive Denker der Form Staat derart zu kritisieren, wie es Marx im „Kapital" mit Adam Smith und Ricardo getan hat.

11. Ende der Vergleichung

Das Projekt der multikulturellen Zivilgesellschaft intendiert, dem Rassismus durch die Ausweitung des staatsbürgerlichen Status auf alle die entgegenzutreten, denen es glückte, irgendwie, legal oder illegal, über die Grenze zu kommen. Derlei Entnationalisierung der Staatsbürgerschaft und Trennung der Rechtssubjektivität von der „Abstammung“ setzt, logisch betrachtet, die Entnationalisierung der Staatsgewalt voraus, d.h. die Beseitung aller Grenzen. Aber nicht davon ist die Rede, sondern von „Flüchtlingspolitik“ und „Kontingentierung“. Die Ersetzung der Bestimmung, „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, wer ...“ in Art. 116 Grundgesetz durch die Vokabeln „Bürger und Bürgerin im Sinne dieser Verfassung ist, wer ...“ ist der zwar redliche, aber ziemlich hoffnungslose Versuch, mit Rechtsmitteln einem Mißstand abzuhelfen, der nur durch die Beseitigung der letzten Instanz und also durch die Abschaffung des Staates zu beseitigen wäre. Die Idee, gegen den Rassismus Rechtsmittel einzulegen, mag humanitär sein, human ist sie nicht.

Das auf dem Wege des Massenmords reinstallierte bürgerliche Subjekt der keineswegs bürgerlichen, sondern postfaschistischen Gesellschaft täuscht sich, wie über den Charakter seiner Ökonomie, so über den Status seiner Politik. Indem es, nach der Methode Memmi, den Antisemitismus als Form des Rassismus mißverstehen möchte, will es sich über die negative Dialektik der bürgerlichen Gleichheit betrügen. Als Mangel an Gleichheit und Ausnahme soll erscheinen, was das Wesen dieser Gleichheit ausmacht. Der Rassismus wird als Ausgrenzung, Vorurteil oder Diskriminierung verurteilt, weil die Logik der Vergleichung, die des Antisemitismus als Sanatorium der Bürger bedarf, ganz außer Frage steht. Schon deshalb kann die Entfaltung der „Gleichheit des Rechts zum Unrecht durch die Gleichen“ kein Thema sein, weil für die Zukunft nichts ausgeschlossen werden darf, weil man gelernt hat, daß man einem Souverän keine Vorschriften macht.

Darin liegt die Falle des Antirassismus, daß die Humanisten, Demokraten und Sozialisten der antirassistischen Bewegung nach der Logik der Politik handeln, als praktizierende Idealisten der Souveränität, die sich bloß zur Regierung in Opposition setzen. Denn die „Freiheit, das ist die vollste Selbstbestimmung jedes einzelnen, ist das Prinzip des Staats; der Staat kann gar

nicht unfrei sein. Kein Punkt ist in der reinen Staatsidee, von welchem die Unfreiheit entstehen könnte; der Begriff des Staates ist gar nicht imstande, eine Verfassung oder Verwaltung zu erzeugen, die unfrei wäre. Es ist daher ein absolutes Mißverständnis, in dem unfreien Staate den Staat als solchen zu verklagen oder anzugreifen“, schrieb der liberale Hegelianer Lorenz von Stein am Beginn der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland (1921, 66 f.). Bis heute haben noch nicht einmal die Marxisten den Staat und seine Ideale so gründlich „mißverstanden“, wie es unumgänglich wäre, wollte man ihn begreifen und ergo revolutionär beseitigen. Denn „eine emanzipierte Gesellschaft ... wäre kein Einheitsstaat, sondern die Verwirklichung des Allgemeinen in der Versöhnung der Differenz. Politik, der es darum im Ernst noch ginge, sollte deswegen die Idee der abstrakten Gleichheit der Menschen nicht einmal als Idee propagieren“ (Adorno 1979, 130).

Was sich, dessen ungeachtet, als Praxis aufspielt, betrügt um deren Begriff und Sache mit Pragmatismus.

aus: Joachim Bruhn, Was deutsch ist. Zur kritischen Theorie der Nation, Freiburg (ça ira-Verlag) 1994